

zur Annahme der Einlagen wöchentlich einmal, Sonnabends Vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Ebenso werden an diesem Tage nur die zurückgeforderten Beträge ausgezahlt.

§. 14.

Jeder Einzahlende empfängt ein auf seinen Namen und Wohnort lautendes, mit dem betreffenden Folium des Hauptbuchs versehenes gestempeltes Abrechnungsbuch und Quittungsbuch (Sparkasse-Buch). In dieses Buch wird über die Einzahlungen quittirt und der Zinsbetrag zu seiner Zeit eingetragen; auch werden die geleisteten Rückzahlungen darin bemerkt, so daß der Inhaber jedesmal sogleich genau findet, wie viel sein Guthaben beträgt.

Der Inhaber selbst darf nichts hineinschreiben, sondern das Eintragen geschieht auf dem Bureau von dem Kassirer.

§. 15.

Dieses Abrechnungsbuch muß sorgfältig aufbewahrt werden, und ohne dasselbe wird keine Zahlung geleistet oder angenommen.

Es muß daher bei jeder Kündigung, Gelderhebung, oder neuen Einlage, auch außerdem auf Verlangen des Kassirers, wenn es dieser zum Eintragen der Zinsen oder zur Vergleichung mit seinen Büchern nöthig hat, mit zur Stelle gebracht und vorgelegt werden.

§. 16.

Wer das Buch zur Kasse bringt, Minder unter 15 Jahren ausgenommen, wird in der Regel als Eigenthümer oder Vraustragter angesehen und empfängt das verlangte Guthaben, da die Kasse sich, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, auf Erörterungen über das Eigenthumsrecht oder über die Gültigkeit des Auftrags nicht einlassen kann.

§. 17.

Sollte dennoch ein Abrechnungsbuch abhanden kommen, so muß dies sofort beim Kassirer angezeigt werden. Dieser macht den Verlust durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt.

Wenn binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung das Buch sich nicht gefunden hat, gilt es für erloschen und wird vom Direktorium ebenfalls durch das Amts- und Verordnungsblatt als ungültig und mortifizirt erklärt.

Zwischen Tage nach dieser Erklärung erhält der Eigenthümer ein neues Buch mit demselben Folium des Hauptbuchs, welches als Duplikat bezeichnet wird. Es versieht